

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1422

## **Nuglar-St. Pantaleon: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) / St. Pantaleon Ersatz Verbindungsleitung Quellwasserpumpwerk Wydacker und Leitung Hauptstrasse**

---

### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «St. Pantaleon» für den Ersatz der Verbindungsleitung Quellwasserpumpwerk (QWPW) Wydacker und der Leitung Hauptstrasse zur Genehmigung. Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil-GWP St. Pantaleon, Nutzungs- und Erschliessungsplan, Situation 1:2'000, Holinger AG Ingenieurunternehmen, 1. Juli 2021
- Teil-GWP St. Pantaleon, Technischer Bericht, Holinger AG Ingenieurunternehmen, 1. Juli 2021
- Ersatz Verbindungsleitung QWPW Wydacker - St. Pantaleon, Bauprojekt, Übersichtsplan 1:500, Plan Nr. L-3754/001 vom 3. Mai 2021, als Beilage zur Teil-GWP
- Ersatz Verbindungsleitung QWPW Wydacker - St. Pantaleon, Bauprojekt, Technischer Bericht, 3. Mai 2021, als Beilage zur Teil-GWP.

1.2 Die Teil-GWP «St. Pantaleon» soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2005/2571 vom 12. Dezember 2005 genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ergänzen.

### **2. Erwägungen**

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Juli 2021 bis am 17. August 2021. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Bereits anlässlich der Sitzung vom 12. Juli 2021 hatte der Gemeinderat der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon die Teil-GWP «St. Pantaleon» beschlossen, vorbehältlich allfälliger Einsprachen.

2.1.2 Der Teil-GWP «St. Pantaleon» kommt für die Massnahme 1 (Ersatz Verbindungsleitung QWPW Wydacker) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Publikation der Teil-GWP erfolgte unter Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Entsprechend wurden auch die Unterlagen zum Bauprojekt öffentlich aufgelegt.

2.1.3 Die Massnahme 2 (Ersatz Leitung Hauptstrasse) der Teil-GWP «St. Pantaleon» wird zu einem späteren Zeitpunkt realisiert, weshalb die Baubewilligung für diese Massnahme mit vorliegender Genehmigung der Teil-GWP nicht miterteilt wird. Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon muss nachgelagert zu diesem Verfahren das ordentliche Baubewilligungsverfahren beschreiten.

2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten nach Art. 24 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) folgende Bedingungen:

- Der Zweck der Bauten und Anlagen erfordert einen Standort ausserhalb der Bauzonen;
- dem Bauvorhaben stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.

Die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG sind vorliegend erfüllt.

2.3 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon (Teil-GWP «St. Pantaleon») wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt für die Massnahme 1 (Ersatz Verbindungsleitung QWPW Wydacker) gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.3 Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG zur Erstellung der Wasserleitung ausserhalb der Bauzone wird erteilt.

3.4 Die Teil-GWP gilt als Ergänzung zur bestehenden rechtsgültigen GWP (RRB Nr. 2005/2571 vom 12. Dezember 2005). Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem mit diesem Beschluss genehmigten Plan und den angehörigen Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.5 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon muss für die Massnahme 2 (Ersatz Leitung Hauptstrasse St. Pantaleon) das ordentliche Baubewilligungsverfahren beschreiten. Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt für diese Massnahme nicht gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.6 Auflagen für Bauarbeiten auf dem Areal der Kantonsstrassen

- 3.6.1 Anpassungsarbeiten im Kantonsstrassenareal (z.B. bei Werkleitungsanschlüssen) sind spätestens sechs Wochen vor Baubeginn mit dem Kreisbauamt III, Stefan Kaiser, Strassenmeister, Telefon 061 704 70 93 oder E-Mail stefan.kaiser@bd.so.ch, abzusprechen und nach dessen Weisungen auszuführen.
- 3.6.2 Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal sind gemäss §§ 17 und 26 des Strassengesetzes (BGS 725.11) i. V. m. § 18 Abs. 2 der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) respektive § 66 Abs. 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sollte im Kantonsstrassenareal Land belegt werden resp. Bauarbeiten nötig sein, ist das «Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal» (avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, spätestens sechs Wochen vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt gestellt und verrechnet.
- 3.6.3 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse im Bereich der Bauarbeiten wird das zuständige Kreisbauamt die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr).
- 3.7 Auflagen für Bauarbeiten in der Landwirtschaftszone:
- 3.7.1 Bei der weiteren Planung und den Bauarbeiten sind die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) zu berücksichtigen resp. zu schonen. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
- 3.7.2 Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet die Bauherrschaft.
- 3.7.3 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter/Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen.
- 3.7.4 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.
- 3.7.5 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- 3.8 Auflagen zum Bodenschutz:
- 3.8.1 Die Bauarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Bodenschutz, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 24 47, rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3.8.2 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff «Leitungsbau») durchzuführen.
- 3.8.3 Es darf keine Vermischung von Oberboden (Humus) und gefrästem Material resp. konventionell ausgehobenem Unterboden und mineralischem Aushubmaterial stattfinden.

- 3.8.4 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d. h. der Humus zuoberst.
- 3.8.5 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.8.6 Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während drei Jahren nur als Wiese (Kleeegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.9 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.10 Es wird eine Genehmigungsgebühr, inklusive Publikationskosten, von Fr. 1'023.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 0332.117), mit 1 gen. Plandossier (folgt später), Abt. Boden (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058, 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Peter Meister

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Brigitte Hächler

Lebensmittelkontrolle, Stephan Christ

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Holinger AG Ingenieurunternehmen, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Regierungsrat»: «Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) St. Pantaleon.»)